

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0005-INT/2019
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 03.05.2019

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz und das Glückspielgesetz geändert werden (BMF-460000/0005-III/6/2019)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Erwägungsgrund 4 der 5. Geldwäscherichtlinie (EU) 2018/843 hält fest, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nur wirkungsvoll verhindert werden können, wenn das Umfeld für Betrüger, die ihre Finanzen durch undurchsichtige Strukturen schützen möchten, ungünstig ist. Die Integrität des Finanzsystems Österreichs und der Union hängt von der Transparenz von Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen, Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen ab. Ziel der 5. Geldwäscherichtlinie ist es daher nicht nur, Geldwäsche zu ermitteln und zu untersuchen, sondern auch ihr Vorkommen zu verhindern. Es ist daher wichtig, dass auch in Österreich durch eine frühzeitige und wirkungsvolle Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie die Voraussetzungen geschaffen werden, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll zu verhindern.

Die FMA begrüßt auch, dass im Register der wirtschaftlichen Eigentümer die Möglichkeit geschaffen werden soll, durch das zentrale Speichern von Compliance-Packages die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften zu erleichtern. Kredit- und Finanzinstitute haben gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ihrer Kunden zu ergreifen. Ein vollständiges und aktuelles Compliance-Package kann die Anforderung (und gegebenenfalls Übersetzung) der darin enthaltenen Dokumente vereinfachen. Der Verpflichtete kann direkt überprüfen, ob die Dokumente im Compliance-Package in Verbindung mit den sonstigen vom Verpflichteten allenfalls eingeholten Informationen zur Prüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer ausreichend sind. Das Compliance-Package kann daher die Erfüllung der Sorgfaltspflichten hinsichtlich wirtschaftlicher Eigentümer von Kunden und der Aktualisierung der diesbezüglichen Dokumente und Informationen praktisch erleichtern, ohne dabei Art und Ausmaß der im Einzelfall erforderlichen Prüfungsschritte zu verändern.

Zu einzelnen Aspekten des Begutachtungsentwurfs erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 6 Abs. 1 Z 2 FM-GwG

Die neu hinzukommende Dokumentationspflicht im letzten Teilsatz bezieht sich auf die zur Überprüfung der Identität der betreffenden natürlichen Person ergriffenen Maßnahmen. Zur Klarstellung regen wir daher folgende Formulierung sowie die Berichtigung eines Einzahl-/Mehrzahlfehlers an:

[...] Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit. b WiEReG ist, haben die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehört, zu überprüfen, und haben Aufzeichnungen über die ergriffenen Überprüfungsmaßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsprozesses aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;

§ 7 Abs. 1 FM-GwG

Die Formulierung „*mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland*“ im letzten Satz des Abs. 1 ist vor dem Hintergrund, dass § 1 WiEReG den Begriff des vergleichbaren Rechtsträger nicht kennt, missverständlich. Stattdessen wird untenstehende Formulierung vorgeschlagen.

Auch bei ausländischen Rechtsträgern, die in einem Register gemäß Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 registriert werden müssen, ist es der Registerauszug, der den jedenfalls geeigneten Nachweis der Registrierung darstellt. Um diese im Vergleich zu anderen geeigneten Nachweisen besondere Stellung des Auszuges auch im Gesetzestext auszudrücken, schlagen wir vor, diesen Nachweis auch vor sonstigen Nachweisen der Registrierung anzuführen.

Die neuen Sätze des § 7 Abs. 1 könnten daher lauten:

(1) [...] Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einem Rechtsträger gemäß § 1 WiEReG haben die Verpflichteten einen Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 9 oder § 10 WiEReG als Nachweis der Registrierung einzuholen. Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung ~~mit einem vergleichbaren Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland mit einer Gesellschaft oder einer sonstigen juristischen Person mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Drittland, die einem Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG vergleichbar ist,~~ haben die Verpflichteten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug einzuholen, sofern dessen wirtschaftliche Eigentümer in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechendem Register registriert werden müssen, sofern die wirtschaftlichen Eigentümer der Gesellschaft oder sonstigen juristischen Person in einem den Anforderungen der Art. 30 oder 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 entsprechenden Register registriert werden müssen, einen Auszug aus diesem Register oder einen anderen Nachweis der Registrierung einzuholen.

§ 28 FM-GwG

Wir weisen darauf hin, dass Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen durch den Entwurf zwar einer Beaufsichtigung durch die FMA im Rahmen des FM-GwG unterstellt werden (§ 25 Abs. 1 Z 2 FM-GwG), dass für diese Beaufsichtigung aber gemäß § 28 von diesen Dienstleistern – im Gegensatz zu den sonstigen Beaufsichtigten im Sinne des FM-GwG – keine Kosten zu erstatten sind. Im Sinne des Prinzips der verursachergerechten Kostentragung regen wir an, im FM-GwG eine entsprechende Kostenbeteiligung für Dienstleister von virtuellen Währungen vorzusehen. In

Frage kommt insbesondere ein pauschalierter Kostenersatz in Höhe eines in der FMA-Kostenverordnung festgelegten, jährlichen Fixbetrags. Für die Berechnung individueller Kostenanteile einzelner Dienstleister von virtuellen Währungen wäre es hingegen erforderlich, dass die FMA Kenntnis von relevanten Kenngrößen der einzelnen Anbieter (wie z.B. Umsatz) hat. Zudem würden wir eine Erörterung der Kostenfrage in den Erläuterungen begrüßen. § 28 FM-GwG könnte dementsprechend (angelehnt an § 56 Abs. 5 und 6 AIFMG) lauten:

§ 28. (1) Die Kosten der FMA für die Beaufsichtigung der Verpflichteten nach diesem Bundesgesetz sind Kosten der Rechnungskreise Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, ~~und~~ Wertpapieraufsicht und Pensionskassenaufsicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis ~~34~~ FMABG und sind nach Maßgabe der in Abs. 2 bis ~~56~~ festgelegten Zuordnung zu den Rechnungskreisen oder, soweit innerhalb der Rechnungskreise gemäß Bundesgesetz Subrechnungskreise einzurichten sind, zu den Subrechnungskreisen, zu erstatten. [...]

(6) Die Kosten für die Beaufsichtigung der Dienstleister gemäß § 2 Z 22 sind Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 FMABG. Registrierte Dienstleister gemäß § 32a Abs. 1 haben als Ersatz für die Aufwendungen aus der Aufsicht einen Kostenbeitrag zu leisten, der von der FMA mit Bescheid vorzuschreiben ist; die Festsetzung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Die FMA hat nähere Regelungen über diese Kostenaufteilung und ihre Verschreibung mit Verordnung festzusetzen. Hierbei sind insbesondere zu regeln:

1. Die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Arten von Kostenvorschreibungen, wobei die Festsetzung von Pauschalbeträgen zulässig ist;

2. die Termine für die Kostenbescheide und die Fristen für die Zahlungen der Kostenpflichtigen.

Die kostenpflichtigen Dienstleister haben der FMA alle erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen der Kostenbemessung zu erteilen.

§ 5a Abs. 6 zweiter Satz WiEReG

Gemäß dieser Bestimmung ist auch bei einer Änderungsmeldung, durch die sich die Gültigkeit eines Compliance-Package verlängert, die Vollständigkeit und Aktualität des Compliance-Package vom Parteienvertreter zu überprüfen und zu bestätigen. Gemäß § 5a Abs. 1 ist die Vollständigkeit gegeben, wenn im Compliance-Package alle für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer erforderlichen Informationen enthalten sind. Daher hat der Parteienvertreter auch die Dokumente, die zur Überprüfung der Aktualität bereits vorhandener Unterlagen erforderlich sind, als Teil eines vollständigen Compliance-Packages bei der Änderungsmeldung hochzuladen. So könnte beispielsweise im Zusammenhang mit einer Treuhandvereinbarung im Rahmen des risikoorientierten Ansatzes die Übermittlung einer schriftlichen Bestätigung der Parteien dieser Treuhandvereinbarung erforderlich sein, wonach die Treuhandvereinbarung in der im Register bereits vorhandenen Fassung unverändert gültig ist. Um diesen Umstand zweifelsfrei in Abs. 6 auszudrücken, regen wir folgende klarstellende Ergänzung an:

(6) Der berufsmäßige Parteienvertreter, der das Compliance-Package übermittelt hat, kann eine Änderungsmeldung zu einem bestehenden Compliance-Package übermitteln, durch die die Gültigkeit des Compliance-Packages um weitere zwölf Monate verlängert wird. Bei dieser Meldung hat der berufsmäßige Parteienvertreter die Vollständigkeit des Compliance-Packages gemäß Abs. 1 und die Aktualität aller Dokumente gemäß Abs. 4 zu überprüfen und zu bestätigen. Der berufsmäßige Parteienvertreter hat die zur Überprüfung herangezogenen aktuellen Dokumente dabei an das Register zu übermitteln.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrats

(begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	W3troNjdy8tNvaewDGCMI4ZJsTtXcXugt9S9YmF7isvLbq8Xx401xVWQ4GLi5z789HxiSaFUc9im//52RIQM tQLJ47cmdFaydNTGClJAolnigZ9luyoJcgYJ8StiECHNTpnuMkiWGH4LsrgalH+vKzM+7fGtoQ4/ccMEUNL SNmVe0Itxq7JuV5BtWSJkZGg3QkEcOaxnGQSTKginf/htBUAD2jm+FNXhBbLAKJYwcm67acMH5gTejUkdvRj aLtn+IwE4wBodceq0+Nzn+4ZVzbCEqzlt898Dy56hJoYz6S796vxnGdTJlvTG3Pne93GmWgTMS+poYkLAM6i vFRoja==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2019-05-03T15:26:31Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	